

# Statuten



## 1. Name und Sitz

Der Förderverein Kloster Visitation Solothurn ist im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein wohltätiger Verein mit Sitz in Solothurn.

## 2. Zweck

### Vereinszweck

- Einsatz für den Fortbestand des Frauenklosters Visitation Solothurn.
- Organisatorische, finanzielle und ideelle Hilfe bieten, um das Kloster als spirituelles Zentrum und Begegnungsort zu ermöglichen.
- Den Schwestern des Klosters Visitation Solothurn organisatorische Hilfe und ideelle Unterstützung bieten, wo es von den Schwestern gewünscht und benötigt wird.
- Die indische Schwesterngemeinschaft vor Ort ideell, finanziell und materiell unterstützen.
- Die Ausbildung der indischen Schwestern in der Schweiz und in Indien fördern.
- Durch Vereinsaktivitäten den Bekanntheitsgrad des Klosters und dessen Angebote erhöhen.
- Geistliche Leitung durch einen Priester sicherstellen.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, sowie Spenden, Legate und zweckgebundene Projektmittel. Sie kommen ausschliesslich dem unter Ziffer 2 genannten Vereinszweck zugute.

## 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck bekundet, sowie eine Unterstützung im Minimalwert des Jahresbeitrages bezahlt.

Gönner wird, wer eine Unterstützung im Minimalwert von Fr. 100.-- leistet. Die Gönnerschaft erlischt, wenn während zweier aufeinanderfolgenden Jahre keine Unterstützung mehr geleistet wird.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

### Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Jahresbericht
- c) Jahresprogramm
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- f) Beschluss über das Jahresbudget
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens neun Personen, nämlich:

- a) Präsident,
- b) Vize-Präsident,
- c) Sponsoring,
- d) Öffentlichkeitsarbeit / Werbung / Sekretariat,
- e) Kassier,
- f) geistlicher Begleiter der indischen Schwesterngemeinschaft,
- g) Beisitzer / Beisitzerin
- h) Verbindung indische Schwesterngemeinschaft,
- i) Verbindung Ordinariat,
- j) Verbindung Kloster Visitation,
- k) Verbindung Politik,
- l) Organisation Veranstaltungen.

Der Vorstand wird in globo gewählt und konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Revision durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Der Verein haftet für Schulden nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Schwesterngemeinschaft Visitation/indische Schwestern.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15. Januar 2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

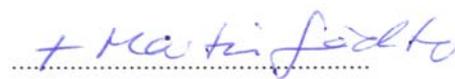
Solothurn, 15. Januar 2010

Die Vorsitzende/Protokollführerin



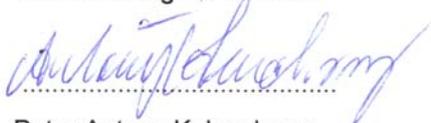
Silvia Rietz

Vertreter des Ordinariates



Weihbischof Martin Gächter

Geistlicher Leiter indische  
Schwesterngemeinschaft



Pater Antony Kolencherry

Vertreterin Kloster Visitation  
Solothurn



Frau Mutter Sr. Marie Dominique